

Leitfaden für die Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden

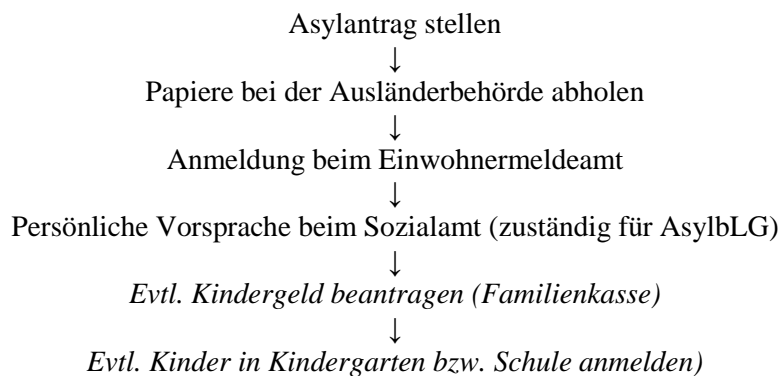
Inhaltsverzeichnis

1. Flüchtlingsdefinition

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person,

“... die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung” aus dem Heimatland geflohen ist und keinen Schutz vor dieser Verfolgung durch den Staat erhalten hat.

2. Wichtige Schritte im Überblick



3. Schritte im Asylverfahren

3.1 Asylantrag

Verantwortlich für die Bearbeitung eines Asylantrags ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

| | | |
|--|---|---|
| ✉ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Bremen Steinsetzerstr. 14 28279 Bremen | Telefon: (0421) 83 91-0 Fax: (0421) 83 91-1 99 | Email: M17Posteingang@bamf.bund.de |
|--|---|---|

- Asylwunsch kann bei jeder Behörde (z.B. auch Polizei) geäußert werden, von da werden die Flüchtlinge zum BAMF weitergeleitet

- eine Beratung durch unabhängige Initiativen oder Rechtsanwälte sollte so früh wie möglich erfolgen. Informationen dazu gibt es beim Flüchtlingsrat (www.fluechtlingsrat-bremen.de) oder der Flüchtlingsinitiative Bremen. Adressen von Beratungsstellen und Anwälten in Bremen am Ende dieses Leitfadens

- erste offizielle Anlaufstelle für Flüchtlinge in Bremen ist die Zentrale Erstaufnahmestelle (ZASt):

| | | |
|---|--|---|
| ✉ Erstaufnahme (ZASt) Kontakt: Doris Hadelers Steinsetzer Straße 12 28279 Bremen | Tel.: 0421-834502 Fax: 0421-2405906 | Email: d.hadeler@awo-bremen.de |
|---|--|---|

Was in der ZAST passiert:

- Aufnahme persönlicher Daten
- bei Asylsuchenden ab 14 Jahren: Fingerabdrücke, Foto
- Abgabe persönlicher Dokumente wie Pass, Geburtsurkunde und Unterlagen, welche Informationen über den Reiseweg enthalten

**!!!
von allen Dokumenten eine Kopie verlangen! (Rechtsanspruch nach § 21 Abs. 4 AsylVfG)**

3.2 Anhörung

- persönliche Befragung durch Mitarbeiter des BAMF, innerhalb weniger Tage nach Antragstellung. Schriftliche Einladung

**!!!
Rechtsbeistand oder Person des Vertrauens darf bei Anhörung anwesend sein; Dolmetscher in jeweiliger Landessprache, Dialekt etc.!**

3.3 Entscheid

Schriftlicher Entscheid erfolgt durch BAMF

Dauer

Die Bearbeitung des Asylantrags kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten oder Jahren dauern. Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, muss das BAMF auf Antrag mitteilen, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird. § 24 Abs.4, AsylverfG

Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Herkunftsland des Antragsstellers. So betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer für Erstanträge beim BAMF bis zu einer Entscheidung im Jahr 2009 7,6 Monate. Wobei beispielsweise Antragssteller aus dem Vietnam durchschnittlich 2,9 Monate auf eine Entscheidung warten mussten, während Antragssteller aus der russischen Föderation durchschnittlich 13 Monate warteten.¹

Nach inhaltlicher Prüfung des Asylantrags verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten durch das BAMF:

1. Anerkennung als Asylberechtigter (nach §16a Abs. 1 Grundgesetz), Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG
2. Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtling nach der GFK; Näheres siehe Kapitel 4.1 dieses Leitfadens), Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG
3. Feststellung eines zielstaatenbezogenes Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7, Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG
4. Ablehnung des Asylantrags (ggf. Erhalt einer Duldung), Klage möglich, Klagefrist: 2 Wochen gem. § 74 AsylverfG

¹ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der LINKEN Bundestagsfraktion, Drucksache 17/1717 vom 17.05.2010, Text abrufbar unter: dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/017/1701717.pdf (Zugriff am 29.11.2011)

4. Während des Asylverfahrens

4.1 Rechtlicher Status

- Status während des Asylverfahrens: Aufenthaltsgestattung, Befristung jeweils 6 Monate
- Während des Asylverfahrens, also solange das BAMF noch keine Entscheidung getroffen hat, sind Flüchtlinge vor einer Abschiebung sicher
- aus Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Aufenthaltsrecht ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert; Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung oder beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).
- Das Sozialamt ist zuständig

4.2 Wohnsituation

Auch wenn ein Flüchtling in Bremen seinen Asylantrag gestellt hat, ist es nicht sicher, dass er auch in Bremen bleiben darf, jedes Bundesland hat eine bestimmte Aufnahmequote an Asylbewerbern

- Wohnort eines Asylsuchenden wird durch ein computergesteuertes Quotensystem (EASY) bestimmt
- Nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ (Berechnung der Verteilungsquote) nimmt Bremen im Jahr 0,945% der AsylbewerberInnen auf²
- Sobald der Wohnort zugeteilt wurde, ist ein Umzug sehr unwahrscheinlich. In Ausnahmefällen kann ein Umverteilungsantrag gestellt werden

Erstaufnahmeeinrichtung und Übergangwohnheime:

- max. 3 Monate nach Ankunft verbringen Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtung
- danach Umzug in Anseinrichtung (Gemeinschaftsunterkunft) oder private Wohnung

!!!

Die Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung sollte drei Monate nicht überschreiten. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist lt. § 53 Asylverfahrensgesetz während der Dauer des Asylverfahrens vorgeschrieben.

In Bremen ist der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung seit April 2013 bereits nach 3 Monaten Aufenthalt erlaubt.

- Residenzpflicht: Aufenthaltsrecht von Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung ist auf Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 Abs. 1 AsylVfG), für Verlassen muss Genehmigung bei Ausländerbehörde beantragt werden. Für Menschen mit Aufenthaltsgestattung wurde die Residenzpflicht zwischen Bremen und Niedersachsen April 2013 aufgehoben, für Geduldete bleibt sie bestehen.

☒ Übergangwohnheime in Bremen:

Erstaufnahme (ZAST)
Kontakt: Doris Hädeler
Steinsetzer Straße 12
28279 Bremen
Tel.: 0421-834502

ÜWH Huchting
Kontakt: Uwe Eisenhut
Wardamm 117 a-d
28259 Bremen
Tel.: 0421-5799477

ÜWH Hastedt
Kontakt: Margrit Hartung
Ludwig-Quidde-Straße 12-14
28207 Bremen
Tel.: 0421-4986011

² Im Jahr 2011, Stand 14.08.2011. Siehe

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>

| | | |
|--|--|--|
| Fax: 0421-2405906 E-Mail: d.hadeler@awo-bremen.de | Fax: 0421-2225344 E-Mail: u.eisenhut@awo-bremen.de | Fax: 0421-2405811 E-Mail: m.hartung@awo-bremen.de |
| ÜWH Bremen-Nord/Vegesack Kontakt: Mageda AbouKhalil Johann-Lange-Straße 25 28755 Bremen Tel.: 0421-652441 | ÜWH Eduard-Grunow-Straße Kontakt: Mageda AbouKhalil Edouard-Grunow-Straße 29 28203 Bremen Tel.: 0421-98975004 | Notunterkunft Thomas-Mann-Straße (Aussenstelle ZAst) Kontakt: Uwe Eisenhut Gisela Böhme Thomas-Mann-Str. 8 28213 Bremen Tel.: 0421 / 361-15355 E-Mail: u.eisenhut@awo-bremen.de |

4.3 Sozialleistungen

4.3.1 Asylbewerberleistungsgesetz

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung erhalten während mindestens 4 Jahren Leistungen nach §3-7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die monatlichen Leistungen in 2013, welche das physische und das sozio-kulturelle Existenzminimum decken sollen, sind wie folgt pro Regelbedarfsstufe (RBS):

- * 354 Euro monatlich für Alleinstehende bzw. alleinerziehende Erwachsene (RBS 1)
- * 318 Euro für Ehe- bzw. Lebenspartner (RBS 2)
- * 283 Euro für haushaltsangehörigen Erwachsenen (RBS 3)
- * 274 Euro für Kinder von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (RBS 4)
- * 242 Euro für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (RBS 5)
- * 210 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (RBS 6)

▲ im Wohnheim werden hiervon Beträge zwischen 20 und 35 Euro für Haushaltswaren (zum Beispiel Glühbirnen, Besen, Staubsauger) und Energiekosten abgezogen

Diese Leistungen bestehen aus verschiedenen Teilleistungen (z.B. Taschengeld, Mehrbedarf Bekleidung), welche auf den Bescheiden angegeben werden. Deshalb müssen die einzelnen Leistungen zusammengerechnet werden, um zu sehen ob man die volle Grundleistung erhalten hat.

Während einer Abschiebungs- und Untersuchungshaft wird gemäß §3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG ein Taschengeld ausbezahlt. Für die RBS 1 sind dies 94€, für RBS 2 85€, für die RBS 3 75€, für die RBS 4 56€, für RBS 5 60€ und für die RBS 6 55€.

Lebt ein/e Asylsuchende/r in einer vollstationären Einrichtung, wird die Grundleistung durch Barleistungen ersetzt (§27b Abs. 2 SGB XII). Für Kinder von drei Jahren bedeutet dies 6,65€ und ab 17 Jahre 49,57€. Ab einem Alter von drei Jahren erhöht sich der Betrag jährlich bis zum 17. Lebensjahr.

Anspruch auf Wohngeld entfällt, da die Transferleistungen des AsylbLG Unterkunftskosten decken.

Einmalige Beihilfen auf Antrag für:

- für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- für Erstausrüstungen an Möbeln und Hausrat
- für mehrtägige Klassenfahrten der Schule

→ Nach 4 Jahren werden Leistungen auf Grundlage des §2 AsylbLG auf Niveau der Leistungen für Hartz IV-Empfänger erhöht (ALG II / SGB II) (Höhe: 364 Euro + Unterkunft und Heizung)

!!!

Die Umstellung auf höhere Leistungen müsste automatisch erfolgen, ist aber manchmal nicht der Fall. Umstellung und ggf. rückwirkende Nachzahlungen beim Sozialamt beantragen!

4.3.2 Kindergeld

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 62 Abs. 2 EStG); Ausnahmen:

- Flüchtlinge, die aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen
- Flüchtlinge aus der Türkei, die nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- Flüchtlinge aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

!!!

Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg! Bezieht ein Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung Hartz IV kann eine solche Klage aber unnötig sein, da das Kindergeld bereits mit dem Hartz IV-Leistungen verrechnet wird.

4.3.3 Elterngeld

Personen mit Aufenthaltsgestattung können kein Elterngeld erhalten; Ausnahmen:

- erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind

4.3.4 Krankenversicherung

- Bei AsylbLG §3-7: erhalten die Flüchtlinge vom Sozialamt gewährte Krankenscheine, in Bremen allerdings eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl
- Bei AsylbLG §2 (nach 4 Jahren Aufenthalt): Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V)

4.4 Bildung, Ausbildung und Arbeit

4.4.1 Kindergarten und Schule

- Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung; bei geringem Einkommen trägt Jugendamt teilweise oder ganz die Kosten
- Schulrecht und -pflicht für Kinder, welche bis zum 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind; gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung

4.4.2 Studium

Es gibt formal keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen für die Aufnahme eines Studiums, außer wenn im Ausweis als Nebenbestimmung steht „Studium nicht gestattet“, allerdings gibt es praktische Probleme

- Residenzpflicht: Universität liegt außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs; Genehmigung für Aufenthalt am Studienort muss beantragt werden; Erlaubnis ist schwer zu erhalten und Umzug wird in der Regel nicht erlaubt
- Finanzierung: Recht und Pflicht des Eintritts in gesetzliche Krankenversicherung (77 €); ev. Studiengebühren (500 €), Semesterbeitrag (ca. 200 €), BaföG-berechtigt und Asylbewerber nicht
- Bei Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG: gleichzeitiges Studium erlaubt, kein Verbot des Studiums im AsylbLG; bei Bezügen nach § 2 AsylbLG (nach 4 Jahren Aufenthalt) schwierig, Sozialgesetzbuch verbietet Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Studienfinanzierung

4.4.3 Arbeit und Ausbildung

- in den ersten neun Monaten verboten (§ 61 Abs. 1 AsylVfG)
- danach: Nachrangigkeitsprinzip für vier Jahre, nachrangige Arbeitserlaubnis kann bei Ausländerbehörde beantragt werden (§ 61 Abs. 2 AsylVfG); nur für bestimmte Tätigkeit in bestimmtem Betrieb; wird nur erteilt, wenn für Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (z.B. Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen.
- Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:
Formulare "Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf" sowie "Stellenbeschreibung" bei Ausländerbehörde besorgen → Arbeitsplatz suchen → Arbeitgeber füllt „Stellenbeschreibung“ aus und unterschreibt → Kopien für Unterlagen machen, Formulare bei Ausländerbehörde abgeben → Entscheid dauert mehrere Wochen; wenn kein bevorrechtigter Arbeitnehmer gefunden wird, wird Arbeitserlaubnis ausgestellt
- Ausnahmen von Nachrangigkeitsprinzip: Familienbetriebe, Härtefall (z.B. traumatisierte Personen, wenn behandelnder Arzt/Psychotherapeut Beschäftigung als wichtigen Teil der Therapie bezeichnet, §7 BeschVerfV)
- nach 4 Jahren Beschäftigung gestattet ohne dass eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden muss (§ 32 Abs. 4 BeschV)

!!!

- **Wenn die Erteilung von Arbeitserlaubnis abgelehnt wird kann Widerspruch eingelegt werden**
- **Nach vier Jahren Aufenthalt ist Arbeitsaufnahme ohne Vorrangprinzip in den meisten Fällen möglich. Es kann KEIN ausländerbehördliches Arbeitsverbot (fehlende Mitwirkung, falsche Angaben) geben.**

Ausbildung

Gleiches Prinzip wie Aufnahme von Arbeit: Berufsausbildung ohne Vorrangsprüfung gestattet nach einem Jahr Aufenthalt (§ 32 Abs. 4 BeschV); Ausnahme: Nichtbetriebliche, das heißt schulische Ausbildung
Es bedarf keine Beschäftigungserlaubnis für Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV)

Aufforderung zur Arbeit im Wohnheim

- Asylsuchende können nach AsylbLG zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden, z.B. Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, Laubharken im städtischen Park; Bezahlung: 1,05 Euro/Stunde
- bei Verweigerung können Sozialleistungen gekürzt werden

4.4.4 Deutschkurse

- Während des Asylverfahrens besteht kein Anspruch auf den Besuch eines Deutschkurses; evtl. freie Plätze in staatlich organisierten Integrationskursen für anerkannte Flüchtlinge. (Adressen am Ende dieses Leitfadens)

- Deutschkurse, welche unabhängig vom staatlichen Angebot existieren, müssen selbst bezahlt werden
- kostenlose Deutschkurse:

Kurse im jeweiligen Wohnheim wahrnehmen

Erkundigen beim:

AStA der Uni Bremen

Anmeldung:

Ansprechpartnerin: Chrissy

Sprechzeiten: Dienstag 13-15 Uhr, Donnerstag 15.30-17.30 Uhr

Raum: AStA Büro, A2060, Bibliothekstraße 3/StudentInnenhaus 2. Ebene, 28359 Bremen

Tel.: (0421) 218 69736

Fax: (0421) 218 69743

E-Mail: deutschkurse@asta.uni-bremen.de

Kurse (A1, A2, B1, B2, C1-Niveau) beginnen zweimal im Jahr (ca. zu Semesterzeiten) und finden statt im Kulturzentrum Paradox

Bernhardstr. 12

28203 Bremen

Kulturzentrum Lagerhaus

Schildstr. 12-19, 28203 Bremen, 4. Etage

Dozentin: Marion Schwarz

Unterrichtszeiten: Di, Mi, Fr von 9:45-14 Uhr, 15 Ustd. Pro Woche

Kosten: für Selbstzahlen und Studierende 1€ pro Ustd., gratis für Personen mit Integrationskursberechtigung (Berechtigung mitbringen), zur Anmeldung Pass mitbringen

Anmeldung: Gabriele Darias, Abdul Hamdan

Tel. (0421) 70 1000 40

Sprechzeiten: Mo- Mi 10-16 Uhr, Fr 10-14 Uhr

Möglichkeiten an Vorkursen (mit Alphabetisierungsanteilen) und Integrations-/Sprachkursen teilzunehmen

4.5 Sonstiges

Rundfunkbeitrag: Befreiung vom Rundfunkbeitrag muss beantragt werden, erfolgt nicht automatisch!

- Vorzulegende Unterlagen: Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde

- Onlineformular: https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung/

Passkosten: können bei Beziehen von Leistungen nach §2 AsylbLG als „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII übernommen werden.

5. Anerkennung als Asylberechtigte/r

5.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (wenn Art. 16 a Grundgesetz³: Asylberechtigter)
- oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (wenn § 60 Abs. 1 AufenthG, Konventionsflüchtling)

³ (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht; genaueres siehe <http://dejure.org/gesetze/GG/16a.html>

Gleiche Rechtsfolgen bei beiden Aufenthaltstiteln:

- Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge (GFK-Pass)
- Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, danach Verlängerung um 1 Jahr
- Familienasyl, Familienflüchtlingsanerkennung für Ehepartner und Kinder (§ 26 AsylVfG)

5.2 Wohnsituation

♣ Asylberechtigte haben das Recht auf eigene Wohnung; Amt für soziale Dienste übernimmt Miete und Deponate/ Kautions

- Soll Miete übernommen werden, sollte eine Genehmigung vom Amt für soziale Dienste vorm Unterschreiben des Mietvertrages eingeholt werden, d.h. der Mietvertrag sollte einmal vorgelegt werden. Eine Ausnahme ist die GEWOBA, die eigenständig mit der Behörde Kontakt aufnimmt, wenn der Mietvertrag unterschrieben wurde - hier sollte es also keine Probleme geben.
- Keine Wohnsitzauflage mehr; Umzug in anderes Bundesland ist nach Absprache mit Sozialleistungsträger möglich
- Menschen mit Duldung haben einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein).

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Referat Wohngeld

Contrescarpe 73

28195 Bremen

Tel.: +49 (0) 421 361 6021

E-Mail: wohngeld@bau.bremen.de

5.3 Sozialleistungen

5.3.1 ALG II auf Grundlage des SGB II

- ♣ Asylberechtigte haben Anspruch auf SGB II-Leistungen
 - auch während der Bearbeitungsdauer des Aufenthaltstitels besteht dieser Anspruch bereits (denn bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt § 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG bzw. § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG und in beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion). Nach § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II gilt deshalb der Anspruch auf die Leistungen von Beginn an.)

5.3.2 Kindergeld

- ♣ Asylberechtigte haben Anspruch auf Kindergeld
 - Bei Familienkasse beantragen
 - Kopie des Anerkennungsbescheids beilegen
 - Wenn Anerkennung länger zurückliegt, kann Kindergeld bis zu 4 Jahren rückwirkend beantragt werden

5.4 Bildung, Ausbildung und Arbeit

5.4.1 Arbeit

- ♣ Mit Flüchtlingsanerkennung uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis
- ♣ Arbeit darf selbständig gesucht werden, Förderangebote der Arbeitsagentur in Anspruch genommen werden
- ♣ Auch Selbständigkeit erlaubt, wenn im Pass der Vermerk steht „Erwerbstätigkeit gestattet“ statt „Beschäftigung gestattet“
- ♣ Zuständig ist das Jobcenter

5.4.2 Ausbildung

- ⤴ Mit Flüchtlingsanerkennung: Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen
 - aber kein Anspruch wenn Schulbesuch oder Ausbildung
 - Ausbildungsfinanzierung muss durchdacht werden (evtl. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe BAB)

5.4.3 Deutschkurse

- ⤴ für Asylberechtigte: Verpflichtung / Anspruch auf Teilnahme an Integrationskurs, wenn nach 1.1.2004 eingereist
 - Kosten: 1 Euro Beitrag pro Unterrichtsstunde (= 645 Euro insgesamt); bei Bezug von ALG II-Leistungen ist eine Befreiung möglich; Antrag bei der Ausländerbehörde, dem Kursträger oder Homepage des BAMF

5.4.4 Studium

- ⤴ Studium ist für Asylberechtigte erlaubt, sie sind auch BAföG-berechtigt
 - Formale Zugangsvoraussetzungen: allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife → bei ausländischen Abschlüssen wird die Gleichwertigkeit durch Zeugnisanerkennungsstellen geprüft, Numerus Clausus

6. Abschiebungsschutz

6.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- ⤴ Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 und 5 AufenthG, humanitärer Abschiebungsschutz
- Verpflichtung sich einen Heimatpass zu besorgen (jeweiliges Konsulat bzw. Botschaft), Heimatpass ist notwendig um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (§ 5 Abs. 1 AufenthG)

6.2 Wohnsituation

- ⤴ bei humanitärem Abschiebungsschutz mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 3 und 5: bei Bezug von Sozialleistungen herrscht „Umzugsverbot“ in ein anderes Bundesland nach § 23 Abs. 5 (2) SGB XII – Ausnahmen sind möglich zum Schutz der Ehe und Familie (§ 23 Abs. 5 (3) SGB XII)
- ⤴ Ein Anspruch auf Wohngeld besteht

6.3 Sozialleistungen

6.3.1 ALG II auf Grundlage des SGB II

- ⤴ besteht Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 haben die Betroffenen Personen einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe nach SGB XII; besteht Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 (5) erhält die jeweilige Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erst nach 4 Jahren (gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG) SGB XII Leistungen

6.3.2 Kindergeld

- ⤴ Personen mit Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 können Kindergeld beantragen: nach 3 Jahren Aufenthalt oder wenn sie erwerbstätig waren, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit erhalten haben

6.4 Bildung, Ausbildung und Arbeit

6.4.1 Arbeit

- ⤴ bei humanitärem Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 ist eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde NICHT mehr notwendig, uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung von Anfang an, auf Antrag kann die selbstständige Beschäftigung gestattet werden

6.4.2 Ausbildung

- in den ersten vier Jahren leistungsrechtliches Ausbildungsverbot für z.B. Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach §25 III oder V AufenthG

6.4.3 Deutschkurse

- ⤴ bei humanitärem Abschiebungsschutz nach §25 Abs. 3 besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Integrationskurs, sind Plätze in Kursen frei ist nach Absprache mit dem Träger die Teilnahme möglich

6.4.4 Studium

- ⤴ Personen, die unter humanitärem Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 stehen dürfen ebenfalls studieren, BAföG: erst nach einem vierjähriger erlaubten, geduldeten oder gestatteten Voraufenthalt Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, keinen Anspruch auf BAföG: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 IV Satz 1 oder § 25 IVa AufenthG (§8 II Nr. 2 22. BAföGÄndG)

7. Asylsuchende mit Duldungsstatus

7.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- ⤴ Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG
 - förmliche Bescheinigung, dass eine Abschiebung derzeit nicht möglich ist, ist kein Aufenthaltstitel
 - Passbeschaffung einerseits für eine Aufenthaltserlaubnis notwendig, andererseits kann dadurch eine Abschiebung begünstigt werden – Beratung wird hier dringend empfohlen
 - Ausreise aus Deutschland ist nicht möglich, die Duldung erlischt damit

7.2 Wohnsituation

- Residenzpflicht, Aufenthalt nur im jeweiligen Bundesland
- selbst Besuchsreisen in andere Bundesländer sind verboten und werden mit Bußgeld nach § 98 Abs. 3 (1) AufenthG bestraft und im Wiederholungsfall gelten sie als Straftat nach § 95 Abs. 1 (7) AufenthG
- eine Erlaubnis kann in bestimmten Fällen eingeholt werden (siehe 7.4.4), einige Bundesländer haben Abkommen mit anderen um die Residenzpflicht auf das jeweils andere Gebiet auszuweiten
- Ein Anspruch auf Wohngeld besteht

7.3 Sozialleistungen

- kein ALG II, sondern Leistungen nach dem AsylbLG, nach 4 Jahren dann Leistungen nach Hartz IV
- Kindergeld kann erst nach 3 Jahren Aufenthalt beantragt werden

7.4 Bildung Ausbildung und Arbeit

7.4.1 Arbeit

- Erwerbstätigkeit ist im ersten Jahr nicht erlaubt (§ 31 Abs. 1 BeschV), kann danach aber von der Agentur für Arbeit erlaubt werden (§10 BeschVerfV), es gilt das Nachrangigkeitsprinzip für 4 Jahre
- nach 4 Jahren Aufenthalt muss ein Beschäftigungserlaubnis nicht durch die Bundesagentur zugestimmt werden
- Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung und Bleiberecht für in Deutschland ausgebildete Fachkräfte und Hochschulabsolventen mit Duldung - § 18a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Bleiberecht für Ausländer mit Duldung, die im Ausland ein anerkanntes Studium oder eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben, und in Deutschland seit mindestens 2 bzw. 3 Jahren qualifiziert beschäftigt sind - § 18a Abs. 1 Nr. 1 b und c AufenthG
- ausländerbehördliches Arbeitsverbot bei fehlender Mitwirkung oder falschen Angaben: nur bei „eigener“ Täuschung / falschen Angaben → Verhalten der Eltern wird nicht den minderjährigen Kindern zugerechnet

7.4.2 Ausbildung

- im ersten Jahr nicht erlaubt
- Ausbildungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für Geduldete nach einem Jahr Voraufenthalt - § 10 II Nr. 1 BeschVerfV
- Ausbildungsförderung auch für Geduldete nach 4 Jahren Voraufenthalt - § 8 IIa BAföG neu, § 63 IIa SGB III

7.4.3 Deutschkurse

- ein Anspruch auf Integrationskurse/Deutschkurse besteht nicht, sind Plätze frei, kann an diesen aber teilgenommen werden

7.4.4 Studium

- Problem: Residenzpflicht, auf Antrag (Achtung, teilweise lange Bearbeitungsdauer!) kann diese allerdings für Beschäftigung, Schulbesuch oder Studium ausgesetzt werden (§61 AufenthG und § 58 Abs. 1 AsylVerfG)
- ein Anspruch auf Bafög besteht für Geduldete erst nach 4 Jahren Voraufenthalt - § 8 IIa BAföG neu, § 63 IIa SGB III

Genauere Informationen siehe http://fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Studium_mit_Duldung.html

8. Resettlement Flüchtlinge

8.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- Resettlement Flüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten automatisch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG⁴
- Es gelten dabei dieselben rechtlichen Folgen wie bei anderen anerkannten Flüchtlingen:
 - Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge (GFK-Pass)

⁴ § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

- Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, danach Verlängerung um 1 Jahr
- Familienasyl, Familienflüchtlingsanerkennung für Ehepartner und Kinder
- Das Jobcenter ist zuständig

8.2 Wohnsituation

- keine Unterbringung in Übergangwohnheim, Recht auf eigene Wohnung
- Sozialamt übernimmt Miete, solange kein eigenes Einkommen
- gegebenenfalls Wohnsitzauflage (d.h. Resettlement Flüchtlinge können nicht in anderes Bundesland umziehen)

8.3 Sozialleistungen

- keine Leistungen nach AsylbLG!! (siehe § 1 AsylbLG!)
- stattdessen Arbeitslosengeld II auf Grundlage des SGB II

8.3.1 Kindergeld

- bei Familienkasse beantragen
- Kopie des Anerkennungsbescheids beilegen

8.4 Bildung, Ausbildung und Arbeit

- Mit Flüchtlingsanerkennung uneingeschränkt und unbefristete Arbeitserlaubnis
- Arbeit darf selbständig gesucht und Förderangebote der Arbeitsagentur in Anspruch genommen werden
- Gilt auch für Ausbildungsplatz
- Aufnahme von Studium möglich, wenn formale Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden (allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife, ev. Deutschkenntnisse)

Deutschkurse

- Anspruch auf Teilnahme an Integrationskurs; kein Anspruch wenn Schulbesuch oder Ausbildung, praktisch verpflichtend: fürs ALG II muss man sich um Arbeit „bemühen“ oder an Fortbildung (=Integrationskurs) teilnehmen
- Kosten: 1 Euro Beitrag pro Unterrichtsstunde (= 645 Euro insgesamt); bei ALG II Befreiung möglich; Antrag bei Ausländerbehörde oder Homepage BAMF

9. Wichtige Adressen in Bremen

9.1 Beratungsstellen

Flüchtlingsrat Bremen

Berckstraße 27
28359 Bremen
Tel: 0421 / 800 700 4
Fax: 0421 / 800 700 4
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Fluechtlingsinitiative Bremen e.V.

Bernhardstr. 12 (paradox)
28203 Bremen
Tel 0421 / 705775
Fax 0421 / 7901963
E-Mail: info@fluechtlingsinitiative-bremen.de
www.fluechtlingsinitiative-bremen.de/

Arbeitslosenzentrum

Grenzstr. 122 /Ecke Nordstr,
28217 Bremen (Walle)
Telefon: 0421/ 39 52 50 oder 39 52 97
Fax: 0421/ 38 42 39
E-Mail: kontakt@agab.de

Solidarische Hilfe e.V.

Erwerbslosen-Beratungsstellen
www.solidarische-hilfe.de/

Initiative "Du hast Rechte" – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt:

www.ada-bremen.de/index.php?pointID=80

Refugio

Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folterüberlebende
Parkstraße 2
28209 Bremen
Tel.: 0421-3760749

AWO Beratungsstelle für Flüchtlinge

Leverkenbarg 1 / Am Wall 113
28779 Bremen / 28195 Br

Andrea Nolte-Buschmann

Tel.: 0421 / 607798 und 3377-177 (dienstags nachm.)

ACOMPA (Begleitung bei Behördengängen)

E-Mail: acompa-bremen@riseup.net
Montags: 17-20 Uhr, Donnerstags 10-13 Uhr
0176/99929206
<http://acompabremen.blogspot.de/deutsch/>

8.2 Rechtsanwälte mit Fachgebiet Ausländerrecht

Herr Albert TIMMER, und Partner

Schwachhauser Heerstr. 25, 28211 Bremen,
Tel.: 0421-200730
E-mail: Kanzlei@dasgesetz.de

Frau Dr. Elke MALEIKA

Violenstr. 17, 28195 Bremen,
Tel.: 0421-321832
E-mail: maleike@kanzlei-violenstrasse.de

Frau Christina BREMME

Herdentorsteinweg 41, 28195 Bremen,
Tel.: 0421-171714

Herr Markus HOPPE

Hemelinger Bahnhofstraße 17
28309 Bremen
Tel.: 0421-415067
E-mail: recht@kanzlei-schumacher-lipsius.de

Herr Volkert OHM und Partner

Am Wall 151/152, 28195 Bremen,
Tel.: 0421-335200
E-mail: ra.ohm@hannover-und-partner.de

Herr Norbert BONS

Am Wall 169/170, 28195 Bremen
Tel.: 0421-327744 und 327803

Herr Jan SÜRIG

Humboldtstraße 28, 28203 Bremen
Tel.: 0421-55900127

Herr Jan LAM

Buchtstraße 13, 28199 Bremen,
Tel.: 0421-703777

Herr Stefan SCHROUB

Ostertorsteinweg 62-64, 28203 Bremen
Tel.: 0421-205374-74

Frau Rita PULLIAM

Ostertorsteinweg 11, 28203 Bremen,
Tel.: 0421-77189

Kanzlei HANNOVER und Partner

Am Wall 151, 28195 Bremen,
Tel.: 0421-335200

Herr Karim POPAL

Sögestraße 18/20, 28195 Bremen,
Tel.: 0421-3398009

Rechtsanwälte Ertür, HOLLE & Schneider

Schiffbauerweg 16, 28237 Bremen
Telefon: 0421-6918414
E-Mail: kanzlei@anwaelte-ehs.de

8.3 Träger von Deutsch- bzw. Integrationskursen (u.a.)**Volkshochschule**

VHS im Bamberger
Zentrale Information und Anmeldung
Faulenstraße 69
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 361-3216

Tel.: 0421 / 15190

PBW Paritätisches Bildungswerk

Faulenstraße 31
28195 Bremen
Tel.: 0421 / 17472-0

Aristoteles Institut

institut@aristoteles.de
Argonnenstr. 3
28211 Bremen

BSB Erwachsenenbildung GmbH

Bornstraße 65
28195 Bremen-NordTel.: 0421 / 357550

8.4 Internet-Adressen für Informationen

www.proasyl.de

<http://www.proasyl.de/de/service/beratung/leitfad-en-fuer-fluechtlinge/> (Leitfaden von 2007)

www.einwanderer.net

www.fluechtlingshilfe.de

www.fluechtlingerrat-berlin.de

www.migration-online.de

www.integrationsbeauftragte.de

www.fluechtlingerrat-bremen.de

www.fluechtlingerrat-nrw.de

www.asyl.net

www.einwanderer.de (siehe unter „Materialien“

=>Aufenthalts- und Asylrecht

=>Sozialrecht

<http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/>

=> Leitfaden für Flüchtlinge

Sachstand: 8. Juli 2013